



## **Fachliche Standards Betreutes Wohnen in Familien (BWF)**

1. Das Betreute Wohnen in Familien (BWF) ist eine Pflichtleistung der Eingliederungshilfe für volljährige leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX. Die Leistung wird nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX außerhalb der Herkunftsfamilien in geeigneten Gastfamilien erbracht und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet. Das BWF kann auch als eine Leistung der Hilfe zur Pflege nach § 61 ff SGB XII erbracht werden.

Leistungserbringer, die BWF anbieten, orientieren sich an den fachlichen Standards und den Hinweisen zur Qualitätssicherung des Fachausschuss BWF der DGSP. Zu finden auf [www.bwf-info.de](http://www.bwf-info.de).

2. Der Begriff Gastfamilien umfasst Familien, alleinlebende Personen und andere gemeinschaftliche Wohnformen. Das BWF kann auch bei Geschwistern, Großeltern oder anderen Angehörigen erfolgen.
3. Die Auswahl geeigneter Gastfamilien trifft der Fachdienst. Er nimmt eine Gesamtbewertung der Eignung aufgrund fachlicher Kriterien vor. Der Erhalt des familiären Charakters ist auch abhängig von der Anzahl aufgenommener Leistungsberechtigter. Daher sollten Mehrfachbelegungen mit den betroffenen Leistungsberechtigten, den zuständigen Leistungsträgern und ggf. den anderen Leistungserbringern gut abgestimmt werden.
4. Die Gastfamilien erhalten eine monatliche Entschädigung für ihren Aufwand in Form eines steuerfreien Betreuungsentgeltes. Dieses sollte angemessen sein und regelmäßig automatisch angepasst werden (mindestens 625€).
5. Weiterhin werden den Gastfamilien monatlich die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Versorgung von den Leistungsberechtigten erstattet.
6. Bei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI, insbesondere Pflegegeld, sollte dieses in der Regel ganz oder teilweise von den pflegebedürftigen Leistungsberechtigten an die Gastfamilien übertragen werden.
7. Bei vorübergehender Abwesenheit der Leistungsberechtigten und bei Krankheit der Gastfamilien ist die Weiterfinanzierung sicherzustellen. Die Gastfamilien haben Anspruch auf eine betreuungsfreie Zeit von 28 Tagen pro Jahr ohne Kürzung der monatlichen Leistungen. Der Fachdienst sorgt für eine bedarfsgerechte Betreuung der Leistungsberechtigten während dieser Zeit, deren Finanzierung in Abstimmung mit dem Leistungsträger parallel sicherzustellen ist.

8. Geeignete Leistungserbringer setzen aufgrund der vielschichtigen und anspruchsvollen Aufgaben im BWF auf den Einsatz von Fachkräften mit Studium im erforderlichen Maß und andere Fachkräfte. Hierbei hat es sich bewährt multiprofessionelle Teams zu etablieren. Das BWF ist als Gesamtangebot anzuerkennen, das sämtliche Aufwendungen der Leistungserbringer abdeckt (inklusive sämtlicher Akquisetätigkeiten) und idealerweise monatlich pauschal abgegolten wird.
9. Der Fachdienst übernimmt die fachliche Beratung und Steuerung innerhalb der BWF-Verhältnisse, u. a. in Form von regelmäßigen Hausbesuchen und der Mitwirkung an individuellen Gesamtplan- bzw. Teilhabeplanverfahren für die Leistungsberechtigten. Der angemessene Betreuungsschlüssel je Fachkraft im BWF ist auf ein Deputat von 100 % auf 10 Leistungsberechtigte ausgelegt. Höhere Bedarfe können entsprechend der Feststellungen im Gesamtplanverfahren notwendig sein, z.B. Eltern-Kind-BWF, BWF für junge Menschen, BWF für besonders pflegebedürftige oder ältere Menschen.
10. Zur Anbahnung eines BWF-Verhältnisses ist ein unabhängig finanziertes Probewohnen (Erprobungsphase) notwendig. Dabei ist die Sicherung der bisherigen Wohnsituation erforderlich, um bei einer nicht erfolgreichen Vermittlung in das BWF eine Rückkehr zu gewährleisten.
11. Zwischen den Leistungsberechtigten und ggf. Vertretungsberechtigten, den Gastfamilien und dem Leistungserbringer wird für das BWF eine Vereinbarung geschlossen, in der u.a. die Rechte und Pflichten aller Beteiligten im Hinblick auf eine soziale Teilhabe der Leistungsberechtigten bzw. auf die Hilfe zur Pflege sowie die unter 4. bis 7. aufgeführten Unterstützungsleistungen geregelt sind.